

## Ergänzende Geschäftsordnung

In Ergänzung der Schiedsgerichtsordnung (SchiedsO) bestimmt das Schiedsgericht des Bayerischen Fußball-Verbands das Folgende:

1. Geschäftsstelle des Schiedsgerichts im Sinne von § 6 Nr. 1 SchiedsO ist gemäß Vereinbarung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg die Geschäftsstelle des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg, Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg. Die Regelung des § 5 Nr. 7 SchiedsO gilt insofern entsprechend.

Ein Schiedsgerichtsverfahren wird mit Eingang der Klage in der Geschäftsstelle anhängig. Sie ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzuleiten.

2. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nur in schriftlicher Form im Sinne von § 126 Abs. 1 BGB möglich. Vollmachten sind bei Anrufung des Schiedsgerichts nachzuweisen.
3. Die Zustellung an einen Verfahrensbeteiligten ist auch gegen Empfangsbekanntnis möglich.
3. Pressesprecherin bzw. Pressesprecher des Schiedsgerichts ist die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle des Oberlandesgerichts Nürnberg sowie in Vertretung die stellvertretenden Pressesprecherinnen oder Pressesprecher des Oberlandesgerichts Nürnberg.

Dr. Wirsching	Thürauf
Uehlein	Dr. Beckstein
Leuzinger	Popp